

**ALLGEMEINE HAFTPFLICHT**

**BESONDERE BEDINGUNG AH443**

**BAHNEN GEMÄSS EKHG MIT DECKUNG DES PISTENRISIKOS**

1. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG, - daß die behördliche Betriebsgenehmigung vorliegt und eingehalten wird. Der Versicherungsschutz wird nur für den dort vorgesehenen Betriebsumfang geleistet.

2. Für im Zuge der Beförderung eintretenden Schäden an Sachen der Fahrgäste besteht abweichend von Art. 7, Pkt. 10. AHVB Versicherungsschutz; er gilt nicht für Verlust, Abhandenkommen oder Verwechslung dieser Sachen.

3. Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die Tätigkeit eines vom Versicherungsnehmer organisierten Pistenrettungsdienstes.

Hiefür gilt die im Versicherungsvertrag vereinbarte Pauschalversicherungssumme, höchstens jedoch ATS 20,000.000,- (EUR 1,453.456,68).

4. Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus Bestand, Erhaltung und Betreuung von Schipisten. Mitversichert sind Schadenersatzverpflichtungen

- aus der Innehabung und Verwendung von Pistenmaschinen oder -geräten sowie

- aus der Durchführung von Lawinensprengungen

für Zwecke der versicherten Schipisten.

Hiefür gilt die im Versicherungsvertrag vereinbarte Pauschalversicherungssumme, höchstens jedoch ATS 20,000.000,- (EUR 1,453.456,68).